



## Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie in der Arbeitswelt nachschärfen

### Bund-Länder-Beschluss vom 19. Januar 2021 und SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)

Am 19. Januar 2021 haben die Bundeskanzlerin und die Ministerpräsident\*innen weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie beschlossen. Hierzu gehören auch Regelungen und Vorgaben für die Arbeitswelt und die betriebliche Prävention. Konkretisiert wird der Beschluss durch eine neue [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) (Corona-ArbSchV). Diese tritt am 27. Januar 2021 in Kraft und ist bis zum 15. März 2021 befristet.

Die Verordnung verpflichtet die Arbeitgeber zu schnellem Handeln und ergänzt damit die bereits bestehenden Anforderungen aus dem [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard](#) sowie der verbindlichen [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#). Für die IG Metall steht in diesem Zusammenhang fest: Der **Schutz der Kolleginnen und Kollegen hat oberste Priorität**. Mit dieser Information ergänzen wir die umfangreiche Handlungshilfe für die betriebliche Interessenvertretung zur Corona-Prävention und fassen die wichtigsten Punkte zusammen, die nun im Betrieb angegangen werden müssen.

#### Das Wichtigste in Kürze

- ▶ Die Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz ist zu überprüfen und zu aktualisieren. Dies löst das erzwingbare Mitbestimmungsrecht im Bereich von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 Betriebsverfassungsgesetz aus.
- ▶ Grundsätzlich ist Homeoffice (als Maßnahme des Arbeitsschutzes) zu ermöglichen.
- ▶ Bestehende Hygienekonzepte müssen erneut auf den Prüfstand. Geklärt werden muss unter anderem: Ist das TOP-Prinzip beachtet? Ist die „Grundfläche pro Beschäftigtem“ ausreichend bemessen? Werden Schutzmasken richtig ausgewählt und verwendet?

#### Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmen nachschärfen – TOP-Prinzip beachten

Bereits getroffene Schutzmaßnahmen im Betrieb sind mit Blick auf ggf. zusätzlich notwendige Maßnahmen vor dem Hintergrund der aktuellen Infektionslage erneut zu überprüfen und zu aktualisieren (§2 Abs. 1 Corona-ArbSchV). In diesem Sinn hatten Bund und Länder bereits im Oktober 2020 die Unternehmen zwingend dazu aufgefordert, betriebliche Hygienekonzepte auf Grundlage einer aktualisierten **Gefährdungsbeurteilung** zu erstellen und Infektionsrisiken durch besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen zu minimieren. Die Corona-ArbSchV unterstreicht dabei nochmals die **Maßnahmenhierarchie des Arbeitsschutzes (TOP-Prinzip)**, wie sie bereits im Arbeitsschutzgesetz festgelegt ist: **technische und organisatorische Maßnahmen haben Vorrang** vor personenbezogenen Schutzmaßnahmen (§2 Abs. 2 Corona-ArbSchV).



Zur Einordnung:

**Technische Maßnahmen** umfassen beispielsweise Bodenmarkierungen zur Kennzeichnung notwendiger Sicherheitsabstände, Trennwände oder Schutzscheiben sowie ausreichende und regelmäßige Lüftung.

**Organisatorische Maßnahmen** ermöglichen einen Infektionsschutz etwa durch Veränderungen von Arbeitsabläufen in Produktion und Büro (digitale Besprechungen, Homeoffice), die Einrichtung innerbetrieblicher Verkehrswege oder die Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsmittel und Werkzeuge zur getrennten Nutzung.

**Personenbezogene Schutzmaßnahmen** beschreiben zum einen individuelle Verhaltensanforderungen, insbesondere aber den Einsatz persönlicher Schutzausrüstung. Hierzu gehört auch das **Tragen von Schutzmasken**.

## Räume möglichst nicht gleichzeitig nutzen, Kontakte reduzieren

Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist möglichst zu vermeiden. Besprechungen sollen digital abgehalten werden. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Arbeitgeber den gleichwertigen Schutz der betroffenen Beschäftigten insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen und Abtrennungen zwischen den anwesenden Personen sicherstellen (§2 Abs. 3 Corona-ArbSchV).

Müssen Räume von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, darf eine Mindestfläche von 10qm pro Person nicht unterschritten werden, soweit die auszuführenden Tätigkeiten dies zulassen. Wenn diese Mindestfläche nicht eingehalten werden kann, muss der Arbeitgeber einen gleichwertigen Schutz der Beschäftigten durch andere Maßnahmen, insbesondere durch Lüftung und geeignete Abtrennungen sicherstellen (§2 Abs. 5 Corona-ArbSchV).

## Arbeit im Homeoffice ist zu ermöglichen

Der Arbeitgeber muss Beschäftigten mit Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten anbieten, diese im Homeoffice auszuführen, wenn dem keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen (§2 Abs. 4 Corona-ArbSchV). Diese Gründe muss der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitsschutzbehörden der Länder oder der zuständigen Berufsgenossenschaft darlegen können. Im Beschluss der Ministerpräsident\*innen und der Bundeskanzlerin wird in diesem Zusammenhang an die Beschäftigten appelliert, entsprechende Möglichkeiten zum Homeoffice auch zu nutzen, soweit sie dies können.

Wichtig: Auch bei Homeoffice gelten die Regelungen des Arbeitsschutz- und Arbeitszeitgesetzes. Entsprechend ist auch hierbei **eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen**. Beschäftigte im Homeoffice sind im Hinblick auf Arbeits- und Pausenzeiten, Arbeitsabläufe, die ergonomische Arbeitsplatzgestaltung und die Nutzung der Arbeitsmittel zu **unterweisen**. Vorgaben dazu finden sich auch in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel.



## Feste, kleine Arbeitsgruppen bilden und flexible Arbeitszeiten einsetzen

In Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten müssen möglichst kleine, feste Arbeitsgruppen gebildet werden. Kontakte zwischen den Gruppen müssen soweit wie möglich reduziert werden. Wo umsetzbar, ist zeitversetztes Arbeiten zu ermöglichen (§2 Abs. 6 Corona-ArbSchV). Dies wird auch im Bund-Länder-Beschluss betont. Darin werden die Arbeitgeber aufgefordert, flexible Arbeitszeiten so einzusetzen, dass das Fahrgastaufkommen insbesondere im ÖPNV zu Arbeitsbeginn- und ende möglichst stark entzerrt wird.

## Medizinische Masken richtig einsetzen

Mit dem Beschluss der Ministerpräsident\*innen und der Bundeskanzlerin wird die höhere Schutzwirkung medizinischer Masken (OP-Masken) und von FFP2-Masken (sowie vergleichbaren Typen) im Vergleich zu Alltagsmasken unterstrichen. Mit der Corona-ArbSchV **wird der Arbeitgeber nun dazu verpflichtet, den Beschäftigten mindestens medizinische Masken zur Verfügung zu stellen**, wenn

- ▶ sich in einem Raum mehr als eine Person pro 10qm länger aufhält oder
- ▶ der Mindestabstand (1,5m) nicht eingehalten werden kann oder
- ▶ aufgrund der Tätigkeit mit einer Gefährdung durch einen erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist. Letzteres betrifft insbesondere schwere körperliche Arbeit oder lautes Sprechen.

Zur Einordnung:

**Medizinische Masken** (OP-Masken, Mund-Nasen-Schutz) verhindern vor allem das Durchdringen von Flüssigkeitsspritzern und schützen somit vor allem andere Personen vor Tropfen in der Ausatemluft (Fremdschutz). Sie bieten nur einen gewissen Schutz für Träger\*innen und fallen unter die Medizinprodukterichtlinie.

**FFP2-Masken** (oder Masken der Standards KN95 oder N 95) filtern Partikel und Aerosole und schützen dadurch die tragende Person auch vor dem Einatmen kleinster Partikel (Eigenschutz). Sie sind nach den Vorgaben der Verordnung über persönliche Schutzausrüstung gefertigt.

Aus der Corona-ArbSchV sowie den Corona-Landesverordnungen resultiert eine öffentlich-rechtliche Pflicht der Beschäftigten, unter den entsprechend beschriebenen Voraussetzungen die vom Arbeitgeber bereitzustellenden Masken auch zu tragen (§3 Corona-ArbSchV). Verletzen Beschäftigte außerhalb von „medizinischen Gründen“ diese Tragepflicht, stellt dies in der Regel eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Zudem sind Arbeitnehmer\*innen auch dem Arbeitgeber gegenüber zur Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Arbeitsschutzvorschriften verpflichtet (als Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis). Verstöße gegen diese Nebenpflicht können den Arbeitgeber unter Umständen zum Einbehalt von Entgelt, zum Ausspruch einer Abmahnung und – als ultima ratio – sogar einer Kündigung berechtigen.



Die Verordnung stellt allerdings klar, dass vor dem Einsatz von Masken vorrangig technische und organisatorische Maßnahmen (TOP-Prinzip, s. oben) getroffen werden müssen. Ist nach sorgfältiger Prüfung die Nutzung einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer FFP2 Maske erforderlich, so sind mit Blick auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz wesentliche Anforderungen zu berücksichtigen:

- ▶ **Tragedauer und Erholzeit** – Ungeachtet des jeweiligen Maskentyps ist die maximale Tragedauer zu prüfen bzw. zu beachten. Vorliegende Erkenntnisse weisen für den Mund-Nasenschutz/medizinische Gesichtsmasken ähnliche Atemwiderstände auf wie für FFP2-Masken. Für mittelschwere körperliche Arbeiten und normale klimatische Bedingungen sollte daher auf jeden Fall nach einer **Tragezeit von 120 Minuten** eine **Erholzeit von 30 Minuten** folgen. Diese kann durch einen Tätigkeitswechsel oder durch eine Erholungspause (jeweils ohne Tragen einer Maske) erfolgen. Bei leichter körperlicher Arbeit kann die Tragedauer verlängert werden, bei schwerer Arbeit sollte sie kürzer sein. Entscheidend für die Tragedauer von Masken ist auch die Temperatur am Arbeitsplatz. Auch hier gilt: Je wärmer es ist, desto wichtiger ist eine Begrenzung der Tragedauer mit entsprechender Erholzeit. Die Schwere der körperlichen Arbeit und die Temperaturen sind wichtige Stellschrauben, die bei der **Gefährdungsbeurteilung der Tragezeiten** zu berücksichtigen sind. Detaillierte Informationen zu ggf. notwendigen Untersuchungen sowie der Tragezeitbegrenzung finden sich in der [DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“](#).
- ▶ **Unterweisung der Beschäftigten** - Bei allen Maskentypen ist eine umfassende Unterweisung zur Handhabung der Masken zwingende Voraussetzung, um den Eigen- und Fremdschutz zu realisieren. Bei medizinischen Gesichtsmasken und FFP2- bzw. KN95/N95-Masken sind entsprechend die Testung, Zertifizierung und Zulassung zu beachten. Hinweise zur Auswahl gibt etwa die [DGUV](#) und das [Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte](#).

**Weitergehende Informationen** zu notwendigen Schutzmaßnahmen sowie zu Aufgaben und Verantwortlichkeiten finden sich in der [Handlungshilfe für die betriebliche Interessenvertretung zur Corona-Prävention](#) der IG Metall.

Das **Bundesarbeitsministerium** stellt auf seiner Website zudem ein [FAQ zur SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) zur Verfügung.